

Wahlsystem der Bundestagswahl

Die **Abgeordneten des Deutschen Bundestages** werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für 4 Jahre nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt.

Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Wahlberechtigt sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch diejenigen Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben und die besonderen Voraussetzungen des § 12 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes erfüllen.

Die Wählerinnen und Wähler haben **zwei Stimmen**.

Mit der „Erststimme“ wird in jedem Wahlkreis eine Wahlkreisabgeordnete oder ein Wahlkreisabgeordneter mit relativer Mehrheit direkt gewählt (so genanntes Direktmandat). Die zur Wahl stehenden Wahlkreiskandidatinnen und -kandidaten werden auf der linken Seite des Stimmzettels aufgeführt. Eine Partei kann für jeden Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen, der nur eine Wahlkreiskandidatin oder einen Wahlkreiskandidaten enthält. Eine Wahlkreiskandidatin oder ein Wahlkreiskandidat darf nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei sein.

Mit der „Zweitstimme“ wird eine Partei gewählt, deren Kandidatinnen und Kandidaten von den Parteien auf Landeswahlvorschlägen (so genannten Landeslisten) aufgestellt werden. Die zur Wahl stehenden Parteien werden auf der rechten Seite des Stimmzettels aufgeführt. Eine Partei kann für jedes Land nur eine Landesliste einreichen, die in festgelegter Reihenfolge mehrere Kandidatinnen und Kandidaten enthält. Landeslistenkandidatinnen und Landeslistenkandidaten dürfen nicht Mitglieder anderer als der die Landesliste einreichenden Partei sein (Homogenitätsklausel).

Für die Verteilung der Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien ist allein die Zweitstimme maßgebend.

Die **Sitzverteilung** auf die einzelnen Parteien erfolgt anhand der Anzahl der abgegebenen gültigen Zweitstimmen nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung „Sainte-Laguë/Schepers“. Bei der Verteilung der Sitze werden nur die Parteien berücksichtigt, die mindestens 5 Prozent der abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben (so genannte Sperrklausel) oder in mindestens drei Wahlkreisen ein Direktmandat errungen haben (so genannte Grundmandatklause). Die von einer Partei in den Wahlkreisen eines Landes errungenen Direktmandate werden von der Gesamtzahl der Sitze abgezogen, die die Partei aufgrund der Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung „Sainte-Laguë/Schepers“ in diesem Land gewonnen hat. Die verbleibenden Sitze werden aus der Landesliste der Partei in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt. Hat eine Partei in einem Land mehr Direktmandate errungen, als ihr aufgrund der Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung „Sainte-Laguë/Schepers“ für dieses Land zustehen, so erhält diese Partei so genannte Überhangmandate.